

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.1977

Geschäftszahl

1029/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0368/75 E 30. Oktober 1975 VwSlg 8918 A/1975 RS 1

Stammrechtssatz

Der Bescheid eines Versicherungsträgers, mit dem die Anwendung des § 101 ASVG aus dem Grund abgelehnt wird, weil ein rechtskräftiges gerichtliches Leistungsurteil vorliegt, betrifft eine Verwaltungssache. Gegen einen solchen Bescheid steht daher gem § 412 ASVG der Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann offen.

Beachte

Fortgesetztes Verfahren:

83/08/0114 E 30. September 1983;

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1977:1976001029.X01